



My Place to Grow®
since 1926

Zugerberg, 4. September 2026

Kinder- und Jugendschutzrichtlinien



1. Inhaltsverzeichnis

Kinder- und Jugendschutzrichtlinien	1
Einführung	3
Grundbegriffe.....	3
Zielbeschreibung	4
Art des Missbrauchs	5
Organisation	5
Zusätzlich zu den im Notfall- und Krisenkonzept aufgeführten Organisationsstruktur, bestehen im Kinder- und Jugendschutz folgende Zusatzaufgaben:	5
Leadership Team.....	5
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter	6
Programmleiter & House Manager	6
Care Team, School Councillor	6
Prävention.....	7
Verhaltenskodex für Mitarbeitende.....	7
Richtlinien für den sicheren Umgang zwischen Mitarbeitenden und Schülern.....	7
Interventionen zur Gefahrenabwehr.....	9
Intervention bei Verdacht von Kindesmissbrauch	9

1. Einführung

Unter Kinder- und Jugendschutz versteht man alle Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die an der Schule eingeschrieben sind, vor Ausbeutung, Misshandlung, Missbrauch und anderen Übergriffen oder schädlichen Einflüssen.

Grundbegriffe

IMZ	Institut Montana Zugerberg AG
Kind	ist eine Person, bis 18 Jahre alt (Jugendlicher 14. – 18. Lebensjahr)
Schüler	bezieht sich auf alle Kinder und Jugendlichen (männlich und weiblich), die in der Schule eingeschrieben sind und sich in der Obhut des IMZ befinden
Rechtliches Vorgehen	bedeutet, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Kindesschutzbehörde (KESB) darüber zu informieren, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte oder dass eine Straftat vermutet wird.
Krisenintervention	ist eine Kombination von spezialisierten Aktivitäten in Verbindung mit anderen Arten von Massnahmen (soziale, rechtliche oder medizinische Massnahmen), die zugunsten von Einzelpersonen und Familien durchgeführt werden. Im Rahmen von Kriseninterventionen benötigen Kinder spezielle Aktivitäten, die ihren besonderen rechtlichen Status berücksichtigen.
Kunden	der Schule sind alle Personen, die die Dienstleistungen der Schule in Anspruch nehmen, insbesondere Kinder und deren Eltern / Erziehungsberechtigte, Teilnehmer an von der Schule organisierten Gruppenveranstaltungen und Alumni. Sowohl Kinder als auch Erwachsene können Kunden sein.
Direkter Kontakt	mit einem Kind umfasst alle Kernaktivitäten der Schule, die sich direkt an die Kinder richten. Zum direkten Kontakt gehören unter anderem: Betreuung im Internat und auf Reisen, Unterricht, Bildung, Spiel und Aktivitäten.
Indirekter Kontakt	mit einem Kind bedeutet, mit dem Kind elektronisch, per Telefon oder per Post Kontakt aufzunehmen.
Gesetzlicher Vertreter	eines Kindes ist ein Elternteil oder Eltern mit vollen Rechten oder ein gesetzlicher Vertreter, der zur Vertretung des Kindes befugt ist.
Interne Angestellte oder Mitarbeitende	sind Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags beim Institut Montana Zugerberg AG beschäftigt sind. Auf die Unterscheidung männlich & weiblich wird verzichtet.
Externe Dienstleister	sind Personen, die auf Vertragsbasis von einem Unternehmen beschäftigt werden, welche Dienstleistungen für die Schule erbringen.
Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	bezieht sich auf die Zustimmung einer Person, die berechtigt ist, das Kindes zu vertreten, wie z.B. ein Elternteil, eine Erziehungsberechtigte, ein Vormund oder eine andere Person, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung berechtigt ist, das Kind zu vertreten.

SLT bezieht sich auf die Mitglieder der Schulleitung,
Leadership Team

Zielbeschreibung

Alle internen und externen Mitarbeitenden der Institut Montana Zugerberg AG sind dazu verpflichtet sich aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch, sowie für die Wahrung und Förderung ihrer Rechte einzusetzen. Im Unterschied zum Notfall- und Krisenkonzept steht das Individuum im Vordergrund.

Das Institut Montana Zugerberg erreicht seine Ziele durch:

- Präventionsmassnahmen: Minimierung der Risiken für die Sicherheit der Schüler, einschliesslich Kindesmissbrauch
- Intervention: mit dem Ziel, Kinder vor Gewalt und anderen Gefahren zu schützen

Die oben genannten Massnahmen richten sich an Schüler, Eltern und Mitarbeitende. Sie können in Form von Schulungen, Einzel- oder Gruppenaktivitäten oder anderen systemischen Lösungen in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und anderen Organisationen und Institutionen durchgeführt werden.

Die Basis bilden die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes:

- Recht auf Nichtdiskriminierung
- Vorrang des Kindeswohls
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf Anhörung und Partizipation

Diese werden durch die schweizerischen Gesetzgebungen und Best Practices aus der ganzen Welt ergänzt.

Die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie stellt einen Rahmen von Regeln, Normen und Vorgaben dar, der folgende Ziele verfolgen:

- alle Mitarbeitende dafür zu sensibilisieren, wie wichtig es ist, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Schüler vor Missbrauch zu schützen;
- den Verantwortungsbereich für die Sicherheit der Schüler, die sich in der Obhut des Institut Montana Zugerberg befinden, zu definieren;
- geeignete Massnahmen zu definieren, wenn ein Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht und/oder eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Schülers bestehen;
- Erziehungs-, Präventions- und Interventionsmassnahmen festlegen, um Schüler zu schützen;
- eine Arbeitskultur innerhalb der Organisation zu entwickeln, die auf den Rechten der Schüler und auf lebenslangem Lernen basiert;
- den Schülern die Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken, sie bei der Integration in die Gemeinschaft zu unterstützen und ihnen zu helfen, die Vielfalt ihrer Kulturen zu schätzen;

Alle Mitarbeitende der Institut Montana Zugerberg AG sind verpflichtet, die Richtlinien zum Kinder- und Jugendschutz an der Schule zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und in die Praxis umzusetzen.

Art des Missbrauchs

Missbrauch wird in diesem Dokument definiert als jede absichtliche oder unabsichtliche Handlung oder Unterlassung einer Handlung, die die Rechte von Schüler verletzen und/oder die psychische oder physische Integrität eines Schülers verletzen.

Es wird zwischen vier Grundformen des Missbrauchs unterschieden:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Körperliche Misshandlung | ist eine Situation, in der dem Kind körperlicher Schaden zugefügt wird oder die Gefahr eines solchen Schadens besteht. Der Missbrauch erfolgt durch Handlungen oder Unterlassung eines Elternteils oder einer anderen Person, die für das Kind verantwortlich ist. |
| Sexuelle Misshandlung | Von sexueller Misshandlung spricht man, wenn eine sexuelle Interaktion stattfindet und die Beteiligten aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife in einem ungleichen Verhältnis von Fürsorge, Abhängigkeit oder Macht stehen. |
| Emotionale Misshandlung | ist eine nicht-körperliche, schädigende Interaktion zwischen einem Kind und einer Betreuungsperson, die sowohl Handlungen als auch Unterlassung umfasst. Zu dieser Kategorie gehören unter anderem: emotionale Vernachlässigung, eine Beziehung zum Kind, die auf Feindseligkeit, Schuldzuweisung oder Ablehnung basiert, und ein Verhalten, das unangemessen ist und die Individualität des Kindes und seine emotionalen Grenzen ignoriert. |
| Vernachlässigung | ist die chronische oder gelegentliche Vernachlässigung der körperlichen und emotionalen Grundbedürfnisse des Kindes und/oder die Missachtung seiner Grundrechte, die zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder der Entwicklung des Kindes führt. Vernachlässigung tritt in der Beziehung zwischen einem Kind und einer Person auf, die für die Pflege, Erziehung und den Schutz des Kindes verantwortlich ist. |

Organisation

Zusätzlich zu den im Notfall- und Krisenkonzept aufgeführten Organisationsstruktur, bestehen im Kinder- und Jugendschutz folgende Zusatzaufgaben:

Verwaltungsrat

- Überwacht das Leadership Team und dessen Verantwortlichkeiten
- Entscheidet über die Einleitung rechtlicher Schritte bei Verdacht auf Straftaten & Erteilt Vertretungsvollmacht bei rechtlichen Schritten.

Leadership Team

- Genehmigt die Richtlinie und ihre Überarbeitungen und veröffentlicht die Richtlinien.
- Trifft verbindliche Entscheidungen bei Zweifeln über die Auslegung der Bestimmungen
- Ernennt den/die Kinderschutzbeauftragten
- Genehmigt Beizug der Behörden bei Verdacht auf Kindesmissbrauch

- Beantragt rechtliche Schritte bei Verdacht auf Straftaten & Erteilung Vertretungsvollmacht bei rechtlichen Schritten beim Verwaltungsrat

Kinder- und Jugendschutzbeauftragter (CPO)

- Verfasst und überarbeitet diese Richtlinien und deren Prozesse
- Beantragt Beizug zu Behörden (z.B. KESB, Polizei) in Absprache mit dem Leadership Team. Fungiert als deren Kontaktperson.
- Koordiniert die Vorbereitung und Durchführung von Einführungs- und Auffrischkursen zu diesen Richtlinien.
- Koordiniert in besonderen Schülerfällen mit den Councillor, Eltern, Leadership Team und betroffenen Mitarbeitern bei Missbrauchsverdacht oder Krisenintervention.

Management (beispielsweise Programmleiter & House Manager)

- Überwachung der täglichen Umsetzung der Richtlinien.
- Meldet Anliegen und Ausbildungsanfragen an Kinder- und Jugendschutzbeauftragten
- Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Bewältigung von Situationen, die in ihren Abteilungen auftreten.

Care Team, School Councillor

- Die Schülerberater in der Schule haben eine präventive und unterstützende Funktion und sind erster Ansprechpartner für Schüler sowie für Eltern oder Mitarbeitende, die sich Sorgen über die psychische Verfassung eines Kindes oder eines Jugendlichen machen
- Triage und Koordination mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten
- Koordination von Beratungen und Überweisungen an externe Fachpersonen (z.B. Kinderspital, Triaplust).
- Klärt, begleitet, berät, triagierte und vermittelt in besonderen Schülerfällen zusammen mit dem Schüler und dem CPO bei Missbrauchsverdacht, Krisenintervention.
- Begleitung von Mitarbeitenden und Schülern bei gezielten Interventionen.

Die Weitergabe von Informationen, welche Schülerberater, Gesundheitsfachkräfte und CPO im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten haben untersteht dem Datenschutz.

Weitere Mitarbeiter

Es ist die Verantwortung eines jeden Mitarbeiters das Notfall- und Krisenkonzept, diese Richtlinie und die entsprechenden Prozesse gelesen und verstanden zu haben sowie diese zu befolgen. Falls weiteres Training oder Informationen benötigt werden, bitte den entsprechenden Vorgesetzten kontaktieren.

Jeder Mitarbeiter kennt die folgenden Punkte:

- Rollen und Verantwortlichkeiten am Institut Montana Zugerberg und die entsprechenden Informationslinien im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.
- Was in einem Notfall zu unternehmen ist

Prävention

Die Mitarbeiter sind zur Unterstützung der die Schüler und ihre Familien gemäss ihren Aufgabenbeschrieben verpflichtet. Dies kann in Form von direkter Unterstützung, sei es persönlich oder in Gruppen (z.B. Beratungen, Workshops, Selbsthilfegruppen, Krisenintervention) oder indirekte Unterstützung (telefonisch, online) erfolgen. Sollten Schutzbedürftige darüber hinaus sich eine Bezugsperson aussuchen, können alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten unterstützen.

Zur Unterstützung dieser Präventionsarbeit steht das interne Care Team zur Verfügung. Spezielle Unterstützung wie psychologische, juristische und psychiatrische Hilfe kann in Absprache und auf Antrag des Care Teams organisiert werden.

Die Hilfe steht allen Kindern offen, die Schutz vor Missbrauch benötigen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Sexualität oder Gesundheitszustand. Für die direkte Unterstützung eines Kindes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Im Zweifelsfall ist der Kinder- und Jugendschutzbeauftragter beizuziehen.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden des IMZ haben eine Fürsorgepflicht für das körperliche und seelische Wohl der uns anvertrauen Schüler. Die folgenden Verhaltensregeln müssen zum Schutz und Wohl der Kinder konsequent und ausnahmslos eingehalten werden.

Die Würde und die Sicherheit der Kinder haben in jedem Fall Vorrang.

- Die Mitarbeitenden des IMZ verhält sich in seiner Interaktion und Kommunikation mit dem Kind stets respektvoll und gewaltfrei. Dies gilt auch, wenn sich Kinder und Jugendliche unangemessen verhalten.
- Bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kind ist das Recht des Kindes auf Schutz der Privatsphäre zu berücksichtigen.
- Direkte Kontakte der IMZ-Angestellten mit Kindern sind auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt und finden nur mit dem Einverständnis des Kindes statt.
- Alle Kinder werden gleichbehandelt, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Sexualität oder Gesundheitszustand
- Die Mitarbeitenden hören dem Kind aufmerksam zu, verwenden keine wertende Sprache und sind frei von Vorurteilen. Die Meinungen und Anliegen der Kinder werden ernst genommen.
- In der Schule wird eine Kultur der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens geschaffen, um die Auseinandersetzung mit Themen und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zu erleichtern.
- Verstösse gegen die Kinderschutzrichtlinien werden gemeldet und Massnahmen zu ihrer Behebung ergriffen.

Richtlinien für den sicheren Umgang zwischen Mitarbeitenden und Schülern

Die Mitarbeitenden sollten bei ihren Kontakten mit den Schülern auf Folgendes achten

- Das Verhalten der Mitarbeitenden darf die Schüler nicht beschämen, demütigen oder erniedrigen sowie Anzeichen von emotionalem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch zeigen.
- Die Mitarbeitenden nehmen keinen unangemessenen Körperkontakt mit einem Schüler auf. Die allgemeine Richtlinie ist, den Körperkontakt auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ist Körperkontakt notwendig, darf die Würde des Kindes keinesfalls verletzt werden

- Mitarbeitende gehen keine sexuellen Beziehungen mit Schülern ein.
- Mitarbeitende zeigen kein sexuell anzügliches Verhalten.
- Mitarbeitende tolerieren keine illegalen Aktivitäten, an denen ein Schüler beteiligt ist, und beteiligen sich auch nicht daran.
- Mitarbeitende beteiligen sich nicht an den folgenden Aktivitäten, es sei denn, externe Faktoren erfordern die Unterstützung, um die Sicherheit eines Schülers zu gewährleisten. In diesen Fällen muss die Zustimmung eines Mitglieds der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten des Schülers eingeholt werden, um:¹
 - einen Schüler in seinem Privathaushalt aufzunehmen
 - einen Schüler bei persönlichen Reisen in Abwesenheit seines Betreuers zu begleiten.
- Mitarbeitende unterhalten keine private Beziehung zu einem Schüler, die über den Rahmen der Arbeit und der Unterstützung hinausgeht.
- Die Mitarbeitenden übernachten bei Ausflügen und Reisen nicht im selben Zimmer wie die Schüler.
- Mitarbeitende sollten nicht über einen längeren Zeitraum mit einem einzelnen Kind allein sein, insbesondere wenn der Austausch nicht von anderen beobachtet werden kann. Wenn es notwendig ist, mit einem Schüler allein zu sein (z.B. für Erste Hilfe oder wenn er in Not ist), stellen Sie sicher, dass ein anderer Mitarbeitender weiss, wo Sie sind und warum.
- Mitarbeitende führen keine privaten, nicht schulbezogenen Chats oder andere soziale Medien mit Schülern, für die sie verantwortlich sind, und nehmen nicht daran teil.
- Die primäre Art der Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Schülern erfolgt per Telefon, E-Mail, SMS oder über das Microsoft Teams-Konto der Schule. WhatsApp, Facebook Chat oder andere persönliche Nachrichten oder soziale Medien werden nur auf ausdrückliche Anweisung der Schulleitung verwendet

Jeder Verdacht auf ein unangemessenes Verhalten der Mitarbeitenden im Umgang mit den Schülern wird unverzüglich untersucht und geklärt.

¹ Anmerkung: In einigen Fällen haben Mitarbeitende Kinder, die Schüler der Schule sind und ihre Freunde zu sich nach Hause einladen können. In diesem Fall ist nur das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Interventionen zur Gefahrenabwehr

Intervention bei Verdacht von Kindesmissbrauch

Ein Schüler ist gefährdet, wenn sie, als Mitarbeitende, eine Besorgnis darüber haben oder eine potenzielle Gefahr erkennen, davon gehört haben oder von ihr, ihm persönlich davon erfahren haben.

Jeder Verdacht auf Kindesmissbrauch wird ernst genommen und untersucht, unabhängig davon, ob ein mögliches Fehlverhalten von einem anderen Kind, einem Elternteil oder einem Mitarbeitenden begangen wurde. Bei einem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls oder eine Straftat bietet der Mitarbeiter den Betroffenen Hilfe und Unterstützung an. Zudem wird schnellstmöglich Kontakt mit der Schülerberatung oder dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten aufgenommen. Alle Massnahmen, die während der Intervention ergriffen werden, müssen ordnungsgemäss dokumentiert werden (Vorfallsbericht).

Im Notfall- und Krisenkonzept finden sich entsprechende Handlungsschritte auf diverse Szenarien bis zum Eintreffen der Fachstellen.